

seiner Räume usw. unter den bisher im § 108 (4) StPO geregelten Voraussetzungen zulässig ist.

Soweit diese Normen keinen Eingang mehr in die neue StPO finden sollten, sind entsprechende Regelungen im Abschnitt - Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens - erforderlich.

Das würde in dieser komplexen Zusammenfassung unseres Erachtens als Erweiterung der zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen und damit als Aushöhlung des ausdrücklichen Verbots solcher Maßnahmen erscheinen.

3. Die Durchsuchung von Personen aus Gründen der Sicherheit sollte im Zusammenhang mit Ermittlungshandlungen als generell zulässig geregelt werden, wenn hierdurch eine Gefährdung des Zwecks der Ermittlungshandlung abgewehrt werden kann. Das könnte im § 107 StPO mit der Formulierung erfolgen :

§ 107

Festnahmerecht und Sicherheitsdurchsuchungen bei Ermittlungshandlungen

- (1) ... bleibt in der bisherigen Fassung
- (2) Aus Gründen der Sicherheit können Personen durchsucht werden, wenn das zum Erreichen des Zwecks einer Ermittlungshandlung unumgänglich ist.